

Rahmenvertrag

zwischen

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
Deutschland

- nachstehend „**Thyssengas**“ genannt -

und

Name Anbieter

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt -

- nachstehend gemeinsam oder einzeln „**Vertragspartner**“ genannt -

über Lieferungen von Betriebsgas

PDF an: Ausschreibung@thyssengas.com

Stand 18.09.2025

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser „**Rahmenvertrag über Lieferungen von Betriebsgas**“ regelt das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, insbesondere nachdem der jeweilige „**Einzelvertrag zum Rahmenvertrag über Lieferungen von Betriebsgas**“ (nachstehend „**Einzelvertrag**“ genannt), der die Einzelheiten der Lieferung regelt, abgeschlossen wurde. Der Abschluss mehrerer Einzelverträge ist möglich.
2. In diesem Rahmenvertrag wird Betriebsgasmenge als Oberbegriff sowohl für Erdgas- als auch für Biomethanmengen verwendet. Im jeweiligen Einzelvertrag wird die jeweilige Gasqualität festgelegt.

§ 2 Leistungspflicht

1. Der Anbieter stellt Thyssengas die Betriebsgasmenge gemäß dem im Einzelvertrag dargestellten Fahrplan bereit.
2. Der Anbieter ist zur Bereitstellung und zur Übergabe der Betriebsgasmenge an dem im Einzelvertrag vereinbarten Übergabepunkt verpflichtet.
3. Thyssengas ist zum Kauf und zur Übernahme der Betriebsgasmenge an dem im Einzelvertrag vereinbarten Übernahmeort verpflichtet.

§ 3 Übergabe und Übereignung

1. Die Betriebsgasmengen gemäß § 2 Ziffer 1 werden am vereinbarten Übergabepunkt an die diese annehmende Thyssengas übergeben und übereignet. Der Anbieter trägt alle mit der Übergabe der Betriebsgasmengen verbundenen Kosten, Risiken und Haftung bis zum Übergabepunkt. An und ab dem Übergabepunkt trägt Thyssengas die damit verbundenen Kosten, Risiken und Haftung.
2. Die Übergabe der Betriebsgasmengen erfolgt zwischen den im Einzelvertrag benannten Bilanzkreisen.
3. Der Anbieter stellt sicher, dass die am Übergabepunkt übergebenen Betriebsgasmengen physisch in das Marktgebiet eingespeist werden. Thyssengas stellt sicher, dass die am Übergabepunkt übergebenen Betriebsgasmengen physisch aus dem Marktgebiet ausgespeist werden.

§ 4 Entgelte und Steuern

1. Thyssengas zahlt dem Anbieter für die gelieferten Betriebsgasmengen den im Einzelvertrag vereinbarten Preis.
2. Die Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Thyssengas ist kein Wiederverkäufer im Sinne von § 3g des Umsatzsteuergesetzes.

3. Thyssengas ist gemäß § 38 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas bei dem Hauptzollamt in Dortmund angemeldet und führt die Energiesteuer für die Betriebsgasmengen selbst an das Hauptzollamt ab. Der Nachweis der Anmeldung als Lieferer von Erdgas steht auf der Thyssengas-Homepage im Downloadbereich zur Verfügung.
4. Thyssengas ist Verantwortliche für die Brennstoffmengen, die Thyssengas im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes oder einer dieses ersetzende oder ergänzende Nachfolgeregelung mit dem Entstehen der Energiesteuer in Verkehr gebracht hat. Thyssengas beschafft die Emissionszertifikate für diese Brennstoffmengen selbst.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Der Anbieter erteilt Thyssengas bis zum 10. Werktag des Folgemonats eine Abrechnung über die im Laufe des vorangegangenen Monats gelieferte Betriebsgasmenge. Die Abrechnung weist auch das Entgelt gemäß § 4 und die anfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aus. Die Abrechnung erfolgt kaufmännisch gerundet in Euro mit zwei Nachkommastellen.
2. Thyssengas erbringt die Zahlung auf das Konto des Anbieters bis zum 10. Werktag nach Zugang der Abrechnung gemäß Ziffer 1.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Abrechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die von Thyssengas ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, unverzüglich nachdem Thyssengas Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.
4. Jeder Vertragspartner kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen. Darüber hinaus können die Vertragspartner Forderungen aus diesem Vertrag nur gegen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder die sich aus anderen zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträgen ergeben, aufrechnen.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag gehindert ist, ist dieser Vertragspartner von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Auswirkungen von Pandemien (auch wenn die Pandemie vor Beginn des jeweiligen Vorgangs schon bekannt war, wie z.B. Covid-19), terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussper-

rung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner teilt dem jeweils anderen Vertragspartner den Eintritt Höherer Gewalt, deren Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, vertraulich und unter Beachtung der jeweilig geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung, zu behandeln.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen, welcher sich seinerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet hat,
 - c) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder
 - d) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Ende des letzten Einzelvertrages.
4. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner ist im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
4. Eine Haftung der Thyssengas für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Gas gemäß § 53a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Thyssengas und – ausgenommen Ziffer 4 – des Anbieters.

§ 9 Außerordentliche Kündigung und Entzug der Präqualifikation

1. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder wenn dem Anbieter die Präqualifikation entzogen wurde.
2. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ist zugleich (a) ein wichtiger Grund für den Entzug der Präqualifikation und (b) ein wichtiger Grund zur Kündigung der jeweiligen Einzelverträge.
4. Etwaige im Einzelvertrag vereinbarte Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners berechtigt, diesen Vertrag sowie sämtliche unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Einzelverträge auf einen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nur von einzelnen Verträgen ist ausgeschlossen.
2. Die Zustimmung nach Ziffer 1 ist, vorbehaltlich Ziffer 3, zu erteilen, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz handelt, welches eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.
3. Eine Übertragung durch den Anbieter auf einen Dritten ist nur dann möglich, wenn dieser die Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden Verfahrensbedingungen erfüllt, Thyssengas dies im Rahmen einer Präqualifikation des Dritten geprüft und das Ergebnis dem übertragenden Vertragspartner und dem Dritten per E-Mail mitgeteilt hat.

§ 11 Wirtschaftsklausel

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse grundlegend mit der Folge, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung einer oder mehrerer vertraglicher Regelungen nicht mehr zugemutet werden kann, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen in dem nach diesem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Dortmund.
2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 14 Sprache, Vertragsänderung und Schriftform

1. Die englische Fassung dieses Rahmenvertrags dient der Information, so dass im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.
2. Thyssengas ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben von dieser Änderung unberührt. Für diese gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags geltende Fassung des Rahmenvertrags fort.
3. Thyssengas ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Diese Änderungen gelten auch für bereits abgeschlossene Einzelverträge. In diesem Fall informiert Thyssengas den Anbieter über den neuen Rahmenvertrag. Ergeben sich für den Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf ein laufendes Vertragsverhältnis wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Anbieter berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis einseitig zu beenden. Für die Vertragsbeendigung ist eine schriftliche Erklärung des Anbieters gegenüber Thyssengas und die Darlegung der wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile innerhalb von 10 Werktagen nach Information über die geänderten Bedingungen durch Thyssengas erforderlich. Eine Entschädigung des Anbieters ist ausgeschlossen. Eine einseitige Beendigung des Rahmenvertrages führt gleichzeitig zu einer Beendigung sämtlicher bestehender Einzelverträge.
4. Andere Änderungen und / oder Ergänzungen des Vertrages als die gemäß Absatz 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 10 Abs. 2 der „Bedingungen für das Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren der Thyssengas“. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 15 Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und gilt unbefristet. Der Vertrag kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit gekündigt werden. Bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben von der Kündigung unberührt. Für diese bleibt der Vertrag weiterhin gültig.

_____,
Ort Datum

Dortmund, den _____

Unterschrift des Anbieters

Thyssengas GmbH